

**Satzung der Stadt Coesfeld
über die Abweichung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand der
Teileinrichtung Beleuchtung bei der Anlage „Markt“
vom**

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.4.2013 (GV NW S. 194) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), in der z. Zt. geltenden Fassung folgende Sondersatzung beschlossen:

§ 1

Es gilt die Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Innenbereich vom 28.03.2014 (in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2021) mit folgender Ergänzung:

§ 4 Absatz (3) Ziff. 4. lit. e) der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Innenbereich vom 28.03.2014 (in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2021) erhält folgende Fassung:

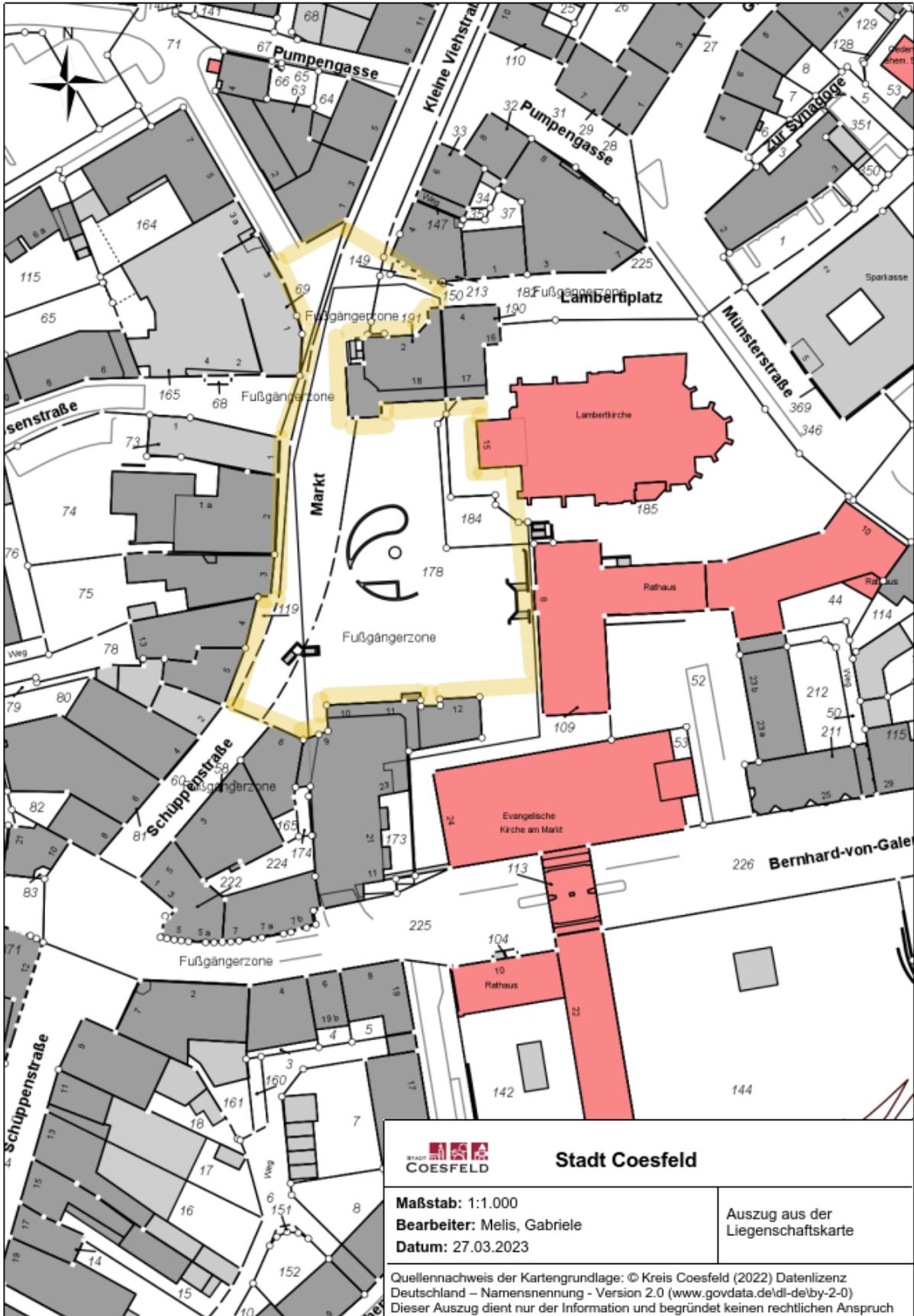
Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand der Beleuchtung der Anlage „Markt“ wird wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	Im übrigen	
Fußgängergeschäftsstraßen/ Hauptgeschäftsstraßen			
e) Beleuchtung	--	--	40 v.H.

Die Begrenzung der Anlage „Markt“ ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Sondersatzung ist, die genaue Abgrenzung ist farblich gekennzeichnet.

§ 2

Die Abweichungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



 Stadt Coesfeld	
Maßstab: 1:1.000 Bearbeiter: Melis, Gabriele Datum: 27.03.2023	Auszug aus der Liegenschaftskarte

Quellennachweis der Kartengrundlage: © Kreis Coesfeld (2022) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
 Dieser Auszug dient nur der Information und begründet keinen rechtlichen Anspruch